

Normgeber:	Ministerium für Inneres und Sport	Quelle:	
Aktenzeichen:	45.31-12231/3-6 AFG	Gliederungs-Nr:	26200
Erlasdatum:	09.06.2005	Normen:	§ 23 AufenthG 2004, § 25 AufenthG 2004, § 53 AufenthG 2004, § 54 AufenthG 2004, § 55 AufenthG 2004, § 58 AufenthG 2004, § 59 AufenthG 2004, § 60a AufenthG 2004
Fassung vom:	09.06.2005	Fundstelle:	Nds. MBl. 2005, 496
Gültig ab:	22.06.2005		
Gültig bis:	31.12.2012 AUSSER KRAFT		

Rückführungen nach Afghanistan

**RdErl. d. MI v. 9. 6. 2005 - 45.31-12231/3-6 AFG -
- VORIS 26200 -**

Fundstelle: Nds. MBl. 2005 Nr. 22, S. 496

In der Innenministerkonferenz (IMK) am 18. und 19. 11. 2004 haben sich die Innenminister und -senatoren der Länder darauf verständigt, ab Mai 2005 wieder Rückführungen nach Afghanistan durchzuführen. Ein Abkommen mit Afghanistan zur Rückübernahme ist bislang nicht geschlossen worden; die afghanische Seite hat ihre völkerrechtliche Verpflichtung zur Aufnahme ihrer Staatsangehörigen jedoch grundsätzlich anerkannt. Niedersachsen wird daher nach dem Auslaufen des Abschiebungsstopps ab dem **1. 7. 2005** mit der Rückführung beginnen.

1. Förderung der freiwilligen Rückkehr

Oberste Zielsetzung der Rückführung ist es, freiwillige Rückreisen anzuregen und zu fördern. Ausreisewillige afghanische Staatsangehörige sind auf die Möglichkeiten bestehender Rückkehrförderungen (Reisebeihilfen nach dem REAG-/GARP-Programm sowie berufliche Wiedereingliederungshilfen der "Arbeitsgruppe Entwicklung und Fachkräfte - AGEF gGmbH") hinzuweisen.

Freiwillige Ausreisen sind jederzeit mit gültigem Nationalpass möglich.

2. Rückführung

In Abhängigkeit von den Rückführungsmöglichkeiten werden ab dem 1. 7. 2005 zurückgeführt:

- Personen, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätze (additiv) außer Betracht bleiben können.
- Personen, gegen die Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und 8 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen.
- Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Betätigung bestehen, wenn die Sicherheitsbedenken nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist von der oder dem Betroffenen ausgeräumt werden (von einem Klärungsbedarf ist insbesondere auszugehen, wenn es Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen gibt, insbesondere solche, die in den Verfassungsschutzberichten ausgeführt sind. Insoweit kann auf das Vorbringen im Asylverfahren abgestellt werden).
- volljährige allein stehende Männer, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten. Ausgenommen hiervon sind Personen, die als Minderjährige eingereist sind und hier mit ihren Eltern bzw. Elternteilen und ggf. auch Geschwistern in familiärer Gemeinschaft leben. Dies gilt nicht, wenn ein Elternteil in Afghanistan lebt.

Familienangehörige der drei erstgenannten Personengruppen, die mit der betroffenen Person in familiärer Gemeinschaft leben, sind von zwangsweisen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zunächst nicht betroffen. Zugunsten der Wahrung der familiären Einheit ist ihnen die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise gegeben.

Die Rückführung der anderen afghanischen Staatsangehörigen, die nicht unter den Personenkreis der ab dem 1. 7. 2005 zurückzuführenden Personen fallen, beginnt zu einem späteren, noch näher zu benennenden Zeitpunkt. Die Entscheidung hierüber wird von dem Erfolg der ersten Rückführungsphase abhängen.

2.1 Ausländerbehördliche Maßnahmen

Die Ausländerbehörden informieren die ab dem 1. 7. 2005 zurückzuführenden Ausländerinnen und Ausländer über den Beginn der Rückführung und kündigen ihnen gemäß § 60 a Abs. 5 Satz 4 AufenthG die vorgesehene Abschiebung unter Mitteilung der gesetzlich vorgesehenen Mindestfrist von einem Monat an. In den Fällen, in denen eine Überwachung der Ausreise lediglich wegen des Ablaufs der Ausreisefrist (§ 58 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) geboten ist, sind die Betroffenen (in Anlehnung an Nummer 58.3.2 der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG) auf die letztmalige Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise hinzuweisen. Wird glaubhaft gemacht, dass hiervon Gebrauch gemacht werden soll, kann mit den Betroffenen ein angemessener Ausreisetermin vereinbart und bis dahin eine Duldung erteilt werden.

Ist eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt worden, kann auf einen Widerruf verzichtet und die Aufenthaltsbeendigung erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eingeleitet werden. In diesen Fällen ist eine erneute Abschiebungsandrohung (§ 59 Abs. 1 AufenthG) erforderlich.

2.2 Heimreisedokumente

Für die Rückkehr nach Afghanistan ist ein gültiger Reisepass bzw. ein gültiges Passersatzpapier erforderlich. Die für Niedersachsen zuständige Auslandsvertretung ist das Generalkonsulat Afghanistan in Bonn, Liebfrauenweg 1 a, 53125 Bonn, Tel. (02 28) 25 19 27, 25 67 97; Fax (02 28) 25 53 10.

3. Statistik

Die Ausländerbehörden erfassen und berichten vierteljährlich, beginnend am 1. 10. 2005, für das jeweils vorangegangene Quartal über die Anzahl der freiwilligen Ausreisen. Der Bericht soll auf elektronischem Wege mittels E-Mail (ref45@mi.niedersachsen.de) erfolgen. Fehlanzeige ist erforderlich.

4. Bleiberechtsregelung

In der IMK am 18. und 19. 11. 2004 haben sich die Innenminister und -senatoren der Länder auch auf eine Bleiberechtsregelung auf der Grundlage von § 23 AufenthG verständigt. Näheres hierzu wird in Kürze in einem gesonderten Erlass geregelt.

An die

Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreie Städte und große selbständige Städte – Ausländerbehörden –

Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden Braunschweig und Oldenburg

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert

Verwaltungsvorschriften der Länder

Niedersachsen

Staatskanzlei, i. d. F. v. 12.12.2012, Az.:201-02125/01-06

Ministerium für Inneres und Sport, i. d. F. v. 12.07.2005, Az.:45.11-12230/1-8 (§ 23) N1

© juris GmbH